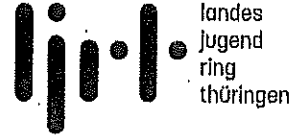


Landesjugendring Thüringen e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Thüringen Kinder- und Jugendvertretung

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1898

Landesjugendring Thüringen e.V. · Johannesstraße 19 · 99084 Erfurt | zu Drs. 7/158

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



13. Mai 2022

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Weiterer Aufbau der direkten Demokratie auf Landesebene (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drucksache 7/158)**

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes zur Änderung der Thüringer Verfassung und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Nachfolgend beantworten wir die aufgeworfenen Fragen im Lichte grundsätzlicher demokratie- und jugendpolitischer Positionen des Landesjugendring Thüringen e.V.

1. **Wie bewerten Sie die derzeitige Rechtslage und Praxis, was staatliche Entscheidungsverfahren und Bürgerbeteiligung auf Landesebene anbelangt? Wo sehen Sie etwaige Probleme?**

Das sogenannte „Homogenitätsgebot“<sup>1</sup> des Grundgesetzes verlangt, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entspreche. Insoweit muss die Rechtslage im Freistaat Thüringen den Anforderungen des Grundgesetzes und denen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechen. Gleiches gilt auch für etwaige Änderungen der Thüringer Verfassung.

Gleichwohl können Rechtslage und Praxis geändert werden. Obgleich das Homogenitätsgebot die Verfassungsautonomie der Länder begrenzt, wird diese durch die grundgesetzliche Ordnung ebenso vorausgesetzt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Huber, Peter M.: Der ungeliebte Bundesstaat. Zur Lage des Föderalismus nach 70 Jahren Grundgesetz, in: NVwZ 38 (2019), H. 10, S. 665–672, S. 666.

<sup>2</sup> Vgl. Jarass, Hans D., in: Jarass, Hans D. / Kment, Martin (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 16. Auflage, München 2020, Art. 28, Rn. 1.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat daher aus unserer Sicht einen Gestaltungsraum für eine Absenkung des aktiven Wahlalters unter 18 Jahren. Dem stehen weder Art. 38 Abs. 2 GG noch das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG entgegen, sofern dabei die Maßgabe einer hinreichenden politischen Einsichtsfähigkeit gewahrt bleibt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Zuge eines Klageverfahrens zur Zuerkennung des Wahlrechts für 16- und 17-Jährige bei Kommunalwahlen klar ausgeführt, dass die Einführung dessen unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums mit dem Demokratieprinzip und dessen Anforderungen an die politische Einsichtsfähigkeit vereinbar sei.<sup>3</sup> Im Ergebnis bedeutet dies: „Die in der Literatur vertretene Auffassung, auch die Länder müssten sich an dem auf Bundesebene verfassungsrechtlich festgelegten Mindestwahlalter von 18 Jahren orientieren, möge zwar verfassungspolitisch wegen der Einheitlichkeit in Bund und Ländern überzeugen, eine rechtliche Bindung bestehe insofern jedoch nicht.“<sup>4</sup>

Diese Grundsatzentscheidung war gewiss prägend für eine Verfassungsänderung in Baden-Württemberg, die nunmehr das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre für Landtagswahlen vorsieht.<sup>5</sup> Nunmehr gibt es in fünf Bundesländern das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren auf Landesebene.

Wenn und insoweit der vorliegende Gesetzentwurf etwa eine „Synchronisierung der Vorschriften auf kommunaler und Landesebene“<sup>6</sup> im Hinblick auf die Regelungen des aktiven Wahlrechts und eine Senkung auf 16 Jahre bei Landtagswahlen vorsieht, wird damit eine langjährige Forderung unsererseits aufgegriffen.<sup>7</sup>

In dem Zusammenhang gestatten wir uns, die durch uns vorgetragenen Argumente für eine Absenkung des Wahlalters zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes sowie für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes aus dem Jahre 2015<sup>8</sup> erneut zuzusenden (Anlage 1).

2. Welche konkreten Erfahrungen wurden in Thüringen und anderen Ländern dabei erlangt, die Verfahrensregeln im Bereich der direkten Demokratie (z.B. zu Quoren Finanzvorbehalt etc.) zu reformieren oder unverändert zu lassen? Inwieweit hat sich dies auf bestimmte Einzelfälle ausgewirkt – und wie ist dies in der Gesamtbetrachtung zu bewerten?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

<sup>3</sup> Vgl. *VGH Mannheim*: Urteil vom 21.7.2017 – 1 S 1240/16, in: *KommJur* 14 (2017), H. 9, S. 338–344.

<sup>4</sup> *Waldhoff, Christian*: Kommunalrecht: Absenkung des Wahlalters bei Kommunalwahlen, in: *Jus* 58 (2018), H. 5, S. 501–503, S. 502.

<sup>5</sup> Vgl. *Landtag von Baden-Württemberg*: Gesetzesbeschluss des Landtags. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 17/2318.

<sup>6</sup> *Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen*: Gesetzentwurf: Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Weiterer Ausbau der direkten Demokratie auf Landesebene. Thüringer Landtag Drucksache 7/158, S. 2.

<sup>7</sup> Vgl. *Landesjugendring Thüringen e.V.*: „Regelungsprogramm Kinder und Jugendliche“ des Landesjugendring Thüringen e.V. (Legislaturperiode 2004–2009). Beschluss der 23. Vollversammlung am 15. November 2003, S. 26.

<sup>8</sup> Vgl. *Thüringer Landesregierung*: Gesetzentwurf: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes. Thüringer Landtag Drucksache 6/684; *Thüringer Landesregierung*: Gesetzentwurf: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes. Thüringer Landtag Drucksache 6/685.

### 3. In welchem verfassungsrechtlichen Verhältnis sehen Sie Parlaments- und Volksgesetzgeber?

Sowohl der Grundgesetzgeber als auch der Thüringer Verfassungsgeber haben sich für eine Konkretisierung des Demokratieprinzips durch eine parlamentarische Demokratie entschieden, da „die wichtigsten Elemente des parlamentarischen Systems verfassungsrechtlich fixiert“ sind und weil „danach die Existenz der Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängt, wird die Volksvertretung als oberstes Verfassungsorgan betrachtet, das sich zugleich im Gravitationszentrum des politischen Kräftespiels befindet“.<sup>9</sup> Mithin ist im Zweifelsfalle dem Parlamentsgesetzgeber der Vorzug zu geben.

### 4. Sehen Sie die Notwendigkeit der Einführung weiterer direktdemokratischer und/oder partizipatorischer Institute über die Vorschläge des Gesetzentwurfs (Drs. 7/158) hinaus um eine spürbare Stärkung der Demokratie auf thüringischer Landesebene zu erreichen?

Eine bloße Änderung der Vorschriften reicht nicht aus, um eine demokratische Kultur weiterzuentwickeln und zu fördern. Bereits *Hugo Preuß*, der als Vater der Weimarer Reichsverfassung gilt, betonte in seiner Denkschrift zum Entwurf der Reichsverfassung 1919: „Keiner Verfassung ist es gegeben, die für ein gedeihliches Staatsleben unentbehrliche Solidarität von Volk und Regierung, von Gesamtheit und Gliedern durch Rechtsbestimmungen zu schaffen“.<sup>10</sup> Mithin komme es nicht bloß auf die verfassungsrechtlichen Regelungen, sondern um deren demokratische Umsetzung und auf demokratische Bildung an.

Dazu zählt – nach der hier vertretenen Auffassung – auch die Demokratisierung verschiedener Lebensbereiche. So fordert der Landesjugendring Thüringen e.V. dezidiert seit vielen Jahren etwa eine Demokratisierung von Schulen in Thüringen, um aus der Schule als staatlicher Anstalt einen demokratischen Lernort für junge Menschen zu entwickeln.<sup>11</sup>

Bereits im Anhörungsverfahren zum Gesetz zum weiteren Ausbau der direkten Demokratie auf Landesebene<sup>12</sup> haben wir einen weiteren Handlungsbedarf, der jungen Menschen unabhängig des Alters Mitwirkungsrechte dem Grunde nach einräumt, vorgetragen. Unter Bezugnahme der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Entschließung des EU-Ministerrates zu gemeinsamen Zielen zu Partizipation und Information aus dem Jahr 2003 wurde vorgeschlagen, das Recht auf Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung zu verankern. Hierzu würde ausgeführt:

„Dieses Recht sollte aus unserer Sicht in der Landesverfassung verankert werden, entweder ergänzend im Artikel 19 oder als eigenständiger Artikel mit folgender Formulierung:

<sup>9</sup> *Sohnelder, Hans-Peter*: Das parlamentarische System, in: Benda, Ernst / Malhofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2., neubearb. und erw. Aufl., Berlin 1994, S. 637–698, S. 651.

<sup>10</sup> *Preuß, Else (Hrsg.)*: Hugo Preuß: Staat, Recht und Freiheit. Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte, Tübingen 1926, S. 394.

<sup>11</sup> Vgl. *Landesjugendring Thüringen e.V.*: Demokratisierung von Schulen in Thüringen. Beschluss der 42. Vollversammlung am 1. Dezember 2018.

<sup>12</sup> Vgl. *Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen*: Gesetzentwurf: Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zum weiteren Ausbau der direkten Demokratie auf Landesebene). Thüringer Landtag Drucksache 6/4806.

*„Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen. Kinder und Jugendliche haben bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Entwicklungsstand.“*

Wir bitten im Zuge des jetzigen Anhörungsverfahrens um entsprechende Würdigung dieses Vorschlages (Anlage 2).

5. Halten Sie die im Gesetzentwurf (Drs. 7/158) vorgeschlagenen Maßnahmen für geeignet, um die Demokratie in Thüringen zu stärken?

Ja. Die genannten Maßnahmen sind unseres Erachtens dazu geeignet, die Demokratie dahingehend zu stärken, dass die Hürden für demokratische Beteiligung – insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen – gesenkt werden.

6. Inwiefern ist die aktuell geltende Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Zulässigkeit von Einwohneranträgen auf kommunaler Ebene (Urteil vom 25.09.2018, Az. 24/17) auf Einwohneranträge auf Landesebene übertragbar?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

7. Welche Erfahrungen aus den kommunalen Einwohneranträgen verschiedener Länder sind bei der vorgesehenen Verfassungsänderung zu berücksichtigen?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

8. Inwiefern kann die im Gesetzentwurf (Drs. 7/158) vorgesehene Zulässigkeit von Einwohneranträgen zu Bundesratsinitiativen dazu beitragen, dass die Willensbildung des Freistaats Thüringen zu Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung transparenter wird?

Fraglich ist, ob es bisher an Transparenz fehlte. Der Bundesrat ist im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik ein Verfassungsorgan, in dem die Länder auf Bundesebene mitwirken, aber „nach ganz herrschender Meinung kein Organ der Länder“.<sup>13</sup> Darüber hinaus ist die Landesregierung nach der Verfassung des Freistaates Thüringen dem Thüringer Landtag verantwortlich, der nach Art. 73 dem Ministerpräsidenten das Misstrauen aussprechen kann. Insoweit ist die vorgeschlagene Regelung unsystematisch.

9. Inwiefern halten Sie die Ausweitung des Bürgerantrages (Art. 68 Thüringer Verfassung) zu dem vorgeschlagenen Einwohnerantrag (Art. 68 Thüringer Verfassung -E) für fähig, im Zusammenspiel mit anderen Verfahren der Mitbestimmung das demokratische System aus Volks- und parlamentarischer Gesetzgebung auf Landesebene zu stärken?

<sup>13</sup> *Robbers, Gerhard*, in: *Sachs, Michael* (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*, 9. Auflage, München 2021, Art. 50, Rn. 5.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Bürgerantrages hin zum Einwohnerantrag sieht unter anderem die Senkung des Mindestalters für die Beteiligung vor. Dieses ist niedriger als das Mindestalter des aktiven Wahlrechtes. Hierdurch ist es gleichwohl möglich, auch Junge Menschen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, weitere Formen demokratischer Teilhabe anzubieten und ihre Interessen zu artikulieren. Dies schafft auch die Möglichkeit, eigene demokratische Erfahrungen im Jugendalter zu sammeln, denn „*eigene Erfahrungen für Jugendliche [sind] wichtig, um eine eigene Urteilskraft ausbilden zu können.*“<sup>14</sup> Die Ausweitung wird mithin begrüßt.

**10. Wie ist die vorgesehene Absenkung der Unterschriftenquoten für Volksbegehren im Zusammenspiel mit dem unberührten Zustimmungsquorum von einem Viertel der Stimmberechtigten beim Volksentscheid (Art. 82 Abs. 7 S. 3 Thüringer Verfassung) zu bewerten?**

Da es sich bei Volksbegehren und Volksentscheidung um gänzlich unterschiedliche Mitwirkungsformen handelt, die lediglich über Art. 82 Abs. 7 der Thüringer Verfassung verbunden sind, können die Quoren auch unterschiedlich geregelt sein.

Die vorgesehene Absenkung der Unterschriftenquoten für Volksbegehren wird grundsätzlich begrüßt.

**11. Kann die Absenkung der Quoren des Volksbegehrens (Art. 82 Abs. 5 Thüringer Verfassung n.F.) dazu führen, dass sich mehr Stimmberechtigte an Volksbegehren und Volksentscheiden beteiligen?**

Die vorgesehene Absenkung kann möglicherweise bisherige Barrieren für eine Beteiligung absenken und so zu mehr demokratischer Beteiligung führen, da die Selbstwirksamkeit erhöht wird. Dies muss sich nicht lediglich auf solch formalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten beschränken, sondern kann insgesamt die demokratische Kultur lebhafter und „beteiligungsfreundlicher“ gestalten.

**12. Welche Erfahrungen und Forschungsergebnisse gibt es hinsichtlich der inhaltlichen Zweckmäßigkeit haushalterischer Auswirkungen von Volksbegehren/Volksentscheiden im Vergleich zu Parlamentsbeschlüssen?**

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

**13. Halten Sie die Umschreibung des parlamentarischen Finanzvorbehalts nach dem Gesetzentwurf (Drs. 7/158) für kompatibel mit Art. 28 des Grundgesetzes bzw. mit Art. 83 Abs. 3 der Thüringer Verfassung?**

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

<sup>14</sup> Brodacz, André / Mehlkop, Guido / Vermaßen, Hannah: Demokratievorstellungen und Parteienverdrossenheit unter Jugendlichen in Thüringen. Eine Studie im Auftrag des Landesjugendring Thüringen e.V., Erfurt 2019, S. 68.

14. Halten Sie die vorgeschlagene Umformulierung des parlamentarischen Finanzvorbehalts (Art. 82 Abs. 2 Thüringer Verfassung -E) für adäquat, wichtige Hindernisse für volksgesetzgeberische Initiativen zu überwinden, ohne dass zu einer Beeinträchtigung der parlamentarischen Haushaltsouveränität kommt?

Die Zulässigkeit von Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen erweitert die Möglichkeiten volksgesetzgeberischer Initiativen. Diese Ausweitung ermöglicht es, das Potential der sogenannten Volksgesetzgebung besser auszuschöpfen. Etwalige Beeinträchtigungen der parlamentarischen Haushaltsouveränität sind insoweit nicht ersichtlich, da der Gesamthaushalt weiterhin dem Parlament überantwortet ist. „Die Zulassung von Volksbegehren und Volksentscheiden, die finanzielle Auswirkungen haben, (...) gibt auch keinen Anlass, die Funktionsfähigkeit parlamentarischer Entscheidungsverfahren generell in Frage gestellt zu sehen.“<sup>15</sup>

15. Ist es erforderlich, ausdrücklich im Verfassungstext zu bestimmen (vgl. Art. 82 Abs. 2 S. 2 u. 5 Thüringer Verfassung -E), dass Volkbegehren den haushaltsrechtlichen Vorgaben unterliegen, an die analog auch der Parlamentsgesetzgeber gebunden ist? Oder kann dies der einfachen Gesetzgebung und Rechtsprechung überlassen werden?

Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit sollten verfahrensrechtliche Regelungen direktdemokratischer Beteiligungsrechte in der Verfassung niedergelegt sein. Aus verfassungsrechtlicher Sicht mag diese Aufgabe dem einfachen Gesetzgeber überantwortet werden, aus politischen Gründen empfiehlt sich eine Klarstellung in der Verfassung.

16. Ist die saarländische Ausgestaltung des Finanztabus vorzuziehen, bei der finanzwirksame Volksbegehren u.a. innerhalb der Grenze eines bestimmten Höchstanteils des maßgeblichen Haushaltsplans zulässig sind?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

17. Inwieweit zeigt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen (Urteil vom 11.07.2002, Az. Vf. 91-VI-01) Möglichkeiten auf, die Zulässigkeit finanzwirksamer Volksbegehren sinnvoll auszuweiten?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

18. Welche Auswirkungen hat der so genannte „Finanzvorbehalt“ bei Volksbegehren hinsichtlich deren Anwendungsmöglichkeiten, Themenreichweite und Wirksamkeit? Inwiefern stellt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zum Finanzvorbehalt – wie z.B. im Urteil vom 06.10.2009, Az.: VerfGH 143/08 – eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten von Volksbegehren/Volksentscheiden dar?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

<sup>15</sup> Mehde, Veith, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. 95. Lieferung, München 2021, Art. 28, Rn. 72.

19. Wäre es ratsam, das Finanztabu auf den Vorbehalt der Volksgesetzgebung zum Landeshaushalt wie in Bayern zu beschränken und somit keine weiteren eigenständigen Ausnahmetatbestände vorzusehen (z.B. bei Abgaben – siehe BayVerfGH, Entscheidung vom 22.10.2012, Az. Vf. 57-1X-12)?

Diese Frage muss durch andere Sachverständige beantwortet werden.

20. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Sind jeweils für die Thüringer Verfassung selbst oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Effekte denkbar?

Negative Auswirkungen können vorlegend nicht prognostiziert werden.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Vorsitzender  
Herr Steffen Dittes  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Erfurt, 15. September 2015

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/684)

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/685)

hier: Anhörung

Bezug: Ihr Schreiben vom 09. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen.

Wir nehmen insgesamt zu beiden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

**Beiden vorliegenden Gesetzentwürfen stimmt der Landesjugendring Thüringen e.V. zu, zumal diese eine langjährig vorgetragene Forderung der Jugendverbände des Freistaates Thüringen aufgreifen.**

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst einen Bevölkerungsanteil von 2 % (16 – 17 Jahre) der nach jetziger Rechtslage kommunal wahlberechtigten Bevölkerung (Stand: 31.12.2008, Landesamt für Statistik Thüringen).



Ihnen das aktive Wahlrecht einzuräumen wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt, zumal das Wahlrecht nach Art. 20 GG ein Grundrecht darstellt.

Mitautor der Shell-Jugendstudien, führte hierzu aus:

„Es ist nicht nachvollziehbar, warum Jugendlichen unter 18 Jahren wichtige Grundrechte vollständig vorenthalten werden, obwohl ihre faktische Lebenssituation sich der der über 18-Jährigen angeglichen hat.“<sup>1</sup>

Zur Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf folgende Argumente, die gegen eine Herabsetzung vorgetragen, in der Bevölkerung und auf politischer Ebene diskutiert werden, eingegangen:

**Jugendliche wollen eigentlich kein Wahlrecht mit 16.**

Richtig ist:

Die Herabsetzung des kommunalen Wahlrechts ist bei den 16- und 17-Jährigen umstritten; Befürworter und Gegner halten sich die Waage. Da Wahlen nach Art. 20 GG ein Rechtsgut darstellen und in freier Entscheidung (keine Wahlpflicht) ausgeübt werden, sollte jenen das Recht nicht verwehrt werden, die wählen gehen wollen.

Leider liegen in jenen Ländern, in denen das Wahlalter auf 16 Jahre für Kommunalwahlen gilt, keine repräsentativen Wahlstatistiken vor. Insofern können keine aktuellen sachgerechten Aussagen zur Wahlbeteiligung getroffen werden.

Unabhängig davon kann jedoch unterstellt werden, dass Ergebnisse zurückliegender Statistiken auch heute noch aktuell sind. Im Wesentlichen gibt es zwei Ergebnisse<sup>2</sup>:

1. Die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe liegt unter der des Landesdurchschnitts.
2. Die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe liegt über der der Altersgruppe 18 – 21 Jahre.

Ein häufiges Argument, dass sich Jugendliche mit 16 noch nicht an solchen Wahlen beteiligen würden, ist somit entkräftet.

Darüber hinaus kann unterstellt werden, dass der allgemein festzustellende Rückgang der Wahlbeteiligung auch in dieser Altersgruppe zu verzeichnen ist. Die geringere Wahlbeteiligung der Altersgruppe 16 – 18 (Verhältnis zum Landesdurchschnitt) stellt die Parteien und Wählervereinigungen vor die Herausforderung, ihre politischen Ziele auch einer jüngeren Altersgruppe verständlich zu vermitteln. Eine einseitige Schuldzuweisung, Jugendliche würden ihr

<sup>1</sup> Hurrelmann, Klaus (1997): „Für eine Herabsetzung des Wahlalters“, S. 285. In: Palentien, Christian/ Hurrelmann, Klaus. Hrsg. (1997): Jugend und Politik. Neuwied

<sup>2</sup> Landtag Schleswig-Holstein, Drucksache 14/1390,49; Benedikt Hauser (1999): „Kommunales Wahlrecht ab 16“. In: Konrad-Adenauer-Stiftung, Hrsg.: Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort, Nr. 8, S. 9

Wahlrecht nicht nutzen, ist nicht sachgerecht und verkennt das dahinter stehende Gesamtproblem unseres Parteiensystems.

**Jugendliche neigen dazu, extreme Positionen und Parteien zu vertreten bzw. zu wählen.**

Die Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre hat zeigt in jenen Bundesländern, in denen das Wahlalter auf 16 Jahre bereits eingeführt worden ist, dass Jugendliche - entgegen zuvor geäußelter Befürchtungen - mit ihrem Stimmrecht sehr verantwortungsvoll umgehen. Ein weiteres Indiz hierfür ist unter anderem die kontinuierlich durchgeführte Shell-Jugendstudie, die sowohl die Frage nach einer Parteienpräferenz als auch die Frage nach der Lösungskompetenz der Parteien aufwirft und im Zeitraum die Veränderungen dokumentiert.<sup>3</sup> In deren - auch langfristig betrachteten - Ergebnissen wird deutlich, dass extreme Positionen und Parteien deutlich abgelehnt werden.

**Mit der Einführung des Wahlalters mit 16 wird die Kopplung zur Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit) und Strafmündigkeit aufgehoben.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es bei der Ausübung des Wahlrechts nicht um eine rechtliche Bindungsfähigkeit geht.

Der hinter dem Argument stehenden Auffassung, dass Rechte und Pflichten sowie damit zusammenhängende rechtliche Folgen gemeinsam betrachtet werden müssen und in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, kann mit einer Betrachtung des deutschen Rechts entgegnet werden:

„Eine altersbedingte Auftrennung von Rechten und Pflichten gibt es im deutschen Rechtskreis auch anderweitig. So ist eine volle Strafmündigkeit erst mit 21 Jahren gegeben ...“<sup>4</sup>

Ebenso seien unter anderem erwähnt:

- Religionsmündigkeit ab 14
- Ehefähigkeit mit 16
- Eidesfähigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahr
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz mit 14 Jahren
- Führerscheinberechtigung ab 16 (Kleinkraftträder); ab 17 (Auto)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sich nicht um eine juristische, sondern um eine politische Fragestellung handelt. Dies auch, da in den Bundesländern, in denen das aktive Wahlalter für Kommunalwahlen ab 16 eingeführt worden ist, Verfassungsrecht gewahrt ist.

<sup>3</sup> Shell-Jugendstudien: „Jugend '97“, S. 329; „Jugend 2006“, S. 109

<sup>4</sup> Benedikt Hauser (1999): „Kommunales Wahlrecht ab 16“. In: Konrad-Adenauer-Stiftung, Hrsg.: Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort, Nr. 8, S. 5

Des Weiteren wird in Diskussionen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen aktivem und passivem Wahlalter hergestellt. Auch hier wird darauf verwiesen, dass im Thüringer Kommunalwahlgesetz zur Wahl eines Bürgermeisters (Direktwahl) das vollendete 21. Lebensjahr<sup>5</sup> vorgesehen ist, obgleich aktives Wahlalter nach jetzigem Recht mit 18 Jahren.

**Jugendlichen fehlt die politische Reife, um politische Zusammenhänge zu überblicken.**

Professor Klaus Hurrelmann führte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft hierzu folgendes aus:

„Die Frage des Wahlalters hänge vornehmlich von der politischen Urteilsfähigkeit ab. Entwicklungspsychologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass fast alle Jugendlichen intellektuell und moralisch reif genug seien, um die Bedeutung einer Parlamentswahl beurteilen zu können.“<sup>6</sup>

Diese bereits 2001 vorgenommene Einschätzung erfährt durch weitere Jugendstudien<sup>7</sup> eine Bestätigung, zumal Jugendliche heute zunehmend selbstständiger über ihren Lebensweg und ihre Bildungsbiografie entscheiden als Generationen vor ihnen.

Darüber hinaus bestätigen Jugendstudien, dass 16-Jährige in gleichem Maße politisch interessiert sind wie 18-Jährige. Beide Altersgruppen beurteilen Parteien in etwa gleich und haben einen quasi identischen Kenntnisstand in Bezug auf das Parteiensystem. Die Skepsis und Distanz zu Parteien hält jedoch in beiden Altersgruppen unvermindert an. Obgleich dies kein Jugendphänomen darstellt, sind die Parteien aufgefordert, über ihr Wirken, einschließlich der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsfindungen nachzudenken. Die im September 2010 zu erwartende 16. Shell-Studie wird ausweisen, dass „die Jugend wieder politischer“ wird; jedoch „das Interesse für Politik auf einem historischen Tiefpunkt“ sei.<sup>8</sup>

Politische Zusammenhänge zu überblicken, wird auf Grund der Komplexität immer schwieriger. Dies fällt nicht nur Jugendlichen schwer, sondern betrifft alle Generationen. Jugendliche in diesem Alter haben jedoch gegenüber den anderen Generationen einen Vorteil:

Schulen haben einen politischen Bildungsauftrag, den sie mehr oder weniger ausfüllen. Eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 bei Kommunalwahlen würde zu einer stärkeren Einbindung der Kommunalpolitik in die politische Bildung an den Schulen führen. Insofern würde die Einführung dieses Wahlrechtes auch dazu beitragen, Schule und Gemeinwesen stärker zu verbinden.

Ebenso bietet die Absenkung des Wahlalters die Möglichkeit, Jugendliche für die Beschäftigung mit (kommunal)politischen Themen in Schule und Freizeit zu motivieren und politisches Interesse bei ihnen zu fördern.

<sup>5</sup> Vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürKWG

<sup>6</sup> Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses. Drucksache 15/644 zu Drs.15/46. Bremische Bürgerschaft, 06.03.2001

<sup>7</sup> Unter anderem Shell-Jugendstudien

<sup>8</sup> Hurrelmann, Klaus: Interview. In: Zeit-Online, 30.12.2009

Jugendliche sind eher an globalen und weniger an unmittelbaren, ihren Lebensbereich betreffenden Themen interessiert.

Es ist richtig, dass Jugendliche globale Themen (Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit etc.) interessieren. Diese werden jedoch auch in ihren unmittelbaren Lebensbereich eingebettet. Insofern erfolgt eine Transformation in ihr eigenes Lebensumfeld, das heißt, kommunalpolitische Entscheidungen werden global eingeordnet. Beispiele hierzu liefern der Thüringer Kindergipfel oder der Thüringer Jugendkongress zur Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus berichten unsere Mitgliedsverbände aus ihrer Arbeit, dass es nicht immer die großen Themen sind, um Jugendliche an Politik heranzuführen. Manchmal sind es auch Probleme im unmittelbaren Umfeld, die bei Heranwachsenden die Lust aufs Mitgestalten und -entscheiden wecken.

**Jugendliche haben genügend Möglichkeiten zur Partizipation und nutzen diese zu wenig.**

Ohne an dieser Stelle detailliert auf die Möglichkeiten zur Partizipation und damit zusammenhängende Ursachen der geringen Nutzung eingehen zu können, besteht in fast allen Partizipationsmöglichkeiten (in Jugendverbänden durch die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen gering ausgeprägt) das Problem, dass sie keinen direkten Einfluss auf Entscheidungsprozesse und Machtstrukturen haben sowie die politische Annahme jugendpolitischer Forderungen im Bereich der „relativen Freiwilligkeit“ liegt.

Die auch in Thüringen geführte Diskussion, auf kommunaler Ebene Jugendparlamente einzurichten, ist, ohne auch hier näher einzugehen, im Kommunalverfassungsrecht im Bereich der „relativen Freiwilligkeit“ einzuordnen. Um diese in eine Verbindlichkeit einmünden zu lassen, wäre die Kommunalordnung unter anderem dahingehend zu ändern, dass Jugendparlamente oder Jugendgemeinderäte Antrags- und Rederecht im Ortsteil- und Gemeinde-/Stadtrat sowie im Kreistag besitzen (unmittelbare Beteiligung).

Durch die Absenkung des Wahlalters wird jedoch Politik gefordert sein, sich mehr als bisher - und verbindlicher als je zuvor - mit jugendspezifischen Themen und nachhaltiger Politik im Sinne der heranwachsenden Generation zu beschäftigen, da diese eine wichtige Wählergruppe bilden. Ebenso könnte die zunehmende Tendenz der Parteien und Wählervereinigungen, sich angesichts des demografischen Wandels immer mehr um die Zielgruppe der Senioren zu kümmern, aufgehalten werden. Insofern stellt die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 bei Kommunalwahlen einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit dar.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Eröffnung des aktiven kommunalen Wahlrechts mit 16 ist ein geeignetes Instrument zur Förderung des politischen Interesses Jugendlicher.

Das Wahlrecht allein weckt nicht automatisch politisches Interesse. Es stellt neue Anforderungen (Thematik, Methoden der jugendlichen Ansprache, Nutzung neuer Medien und Kommunikationsstrukturen) an Politik, Schule, Jugendverbände und Verwaltung, die angenommen werden (müssen).

Ebenso müssen Jugendliche, die zum ersten Mal ihr Wahlrecht ausüben, im Vorfeld umfassend informiert und vorbereitet werden. Ein Auftrag an Schule und außerschulische Partner.

Des Weiteren eröffnet die Einführung des aktiven kommunalen Wahlrechts ab 16 die Beteiligung am Bürgerantrag (§§ 16, 96 a Abs. 1 ThürKO) sowie Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§§ 17, 96 a Abs. 2 ThürKO) i.V.m. §§ 10 Abs. 2, 93 Abs. 2 ThürKO für Jugendliche. Da in den §§ 10 Abs. 2, 93 Abs. 2 ThürKO allgemein von „wahlberechtigt“ gesprochen wird, wird im Sinne o.g. gebeten zu prüfen, ob eine Klarstellung (Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht) notwendig ist. Grundsätzlich unterstützt der Landesjugendring Thüringen e.V. eine mit dem aktiven Wahlrecht verbundene Beteiligung am Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

#### Zusammenfassend:

Wir unterstützen die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, verbunden mit dem Hinweis, dass der Landesjugendring Thüringen e.V. auch die Einführung des aktiven Wahlalters ab 16 Jahre für Landtagswahlen in Thüringen (Vgl. Bremen) unterstützen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer

Kopie Stellungnahme zur Änderung Wahlrechts ab 16



Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de) -

Erfurt, 26. März 2018

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zum weiteren Ausbau der direkten Demokratie auf Landesebene)**

**Drucksache 6/4806**

Hier: Anhörung gemäß Schreiben vom 19. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Anmerkung zur Absenkung des Wahlalters

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für die Wahlen zum Thüringer Landtag. In Kenntnis der Diskussion bei der Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtag wird jedoch deutlich, dass die Argumente des Für und Wider einer Absenkung erneut vorgetragen worden sind. Wir gestatten uns daher an dieser Stelle die durch uns vorgetragenen Argumente für eine Absenkung des Wahlalters zu den Drucksachen 6/684 und 6/685 erneut zuzusenden (Anlage 1).

Folgt man der im Landtag hierzu geführten Debatte so ist erkennbar, dass eine notwendige 2/3-Mehrheit für den Gesetzesvorschlag leider nicht zu erreichen ist. Unabhängig davon ist eine fortführende Diskussion zur Absenkung des Wahlalters geboten, zumal dieses nach Artikel 20 GG ein Grundrecht darstellt.

Die Änderung des Artikels 68 werden ebenso unterstützt; zumal auch hier junge Menschen ab vollendetem 14. Lebensjahr einbezogen und das notwendige Quorum deutlich reduziert werden sollen.

Insgesamt gesehen bleibt jedoch ein weiterer Handlungsbedarf bestehen, der jungen Menschen unabhängig des Alters Mitwirkungsrechte dem Grunde nach einräumt. Dies ergibt sich u.a. aus der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Entschließung des EU-Ministerrates zu gemeinsamen Zielen zu Partizipation und Information aus dem Jahr 2003. Beide heben deutlich hervor, dass junge Menschen ein Recht auf Mitbestimmung haben.

Aus unserer Sicht sollte dieses Recht auch in der Landesverfassung verankert werden, entweder ergänzend im Artikel 19 oder als eigenständiger Artikel. Es wird an dieser Stelle folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen. Kinder und Jugendliche haben bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Entwicklungsstand.“*

Grundsätzlich wird die mit der Gesetzesnovelle verfolgte Intention zur Zulassung von Volksentscheiden mit Auswirkungen für zukünftige Haushaltsgesetze und -pläne unterstützt.

Darüber hinaus teile ich mit, dass an der mündlichen Anhörung (19. April 2018) eine Teilnahme nicht gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag des Vorstandes

~~Landesgeschäftsführer~~